

Geschäftsordnung
für den Geschäftsführer und Kassenführer der
Forstbetriebsgemeinschaft

Hinteres Renchtal

Gemäß § 12, Abs. 3 der Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Renchtal wird diese Geschäftsordnung erlassen.

§ 1

- (1) Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter der FBG im Sinne von § 30 BGB und damit ein Organ der FBG.
- (2) Im Außenverhältnis hat der Geschäftsführer grundsätzlich die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (Vertretungsvollmacht).
- (3) Da der Geschäftsführer ein Vereinsorgan ist besteht Organhaftung der FBG nach §31 BGB.
- (4) Dem Geschäftsführer und dem Kassenführer wird neben dem Vorstandssprecher Kassenvollmacht erteilt.

§ 2

- (1) Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Kassengeschäfte und der Kassenbücher
 - b) Erstellen des Haushaltsplanentwurfs
 - c) Vorlage des Geschäftsberichts
 - d) Bearbeiten/Weiterleiten eingehender Post
 - e) Protokollieren der Vorstandssitzungen
- (6) Der Kassenführer hat folgende Aufgaben
 - a) Führen der Kassengeschäfte, insbesondere Überwachung der Geldeingänge sowie das Tätigen von Überweisungen
 - b) Führung des Kassenbuches
 - c) Führen der Mitgliederlisten

- d) Mithilfe bei der Organisation und Abwicklung sonstiger Bürotätigkeiten (Sammelanträge, Serienbriefe etc.)

§ 3

- (1) Dem Geschäftsführer arbeiten die jeweiligen Revierleiter in Ihrem Gebiet zu. Zu den Aufgaben der Revierleiter (als Dienstaufgabe) zählt insbesondere:
 - a) Führung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sowie die organisatorische Abwicklung des Holzverkaufs
 - b) Alle vorbereitenden Maßnahmen für Vertragsabschlüsse, insbesondere Holzmengenerfassung und Holzmengenerfassung und Holz mengenmeldung auf Verträge der FBG, der Unteren Forstbehörde oder eines sonstigen Dienstleisters
 - c) Erstellen und Verschicken der Verkaufsmittelungen an die Waldbesitzer in Absprache mit der Verkaufsstelle und dem Kassensführer
 - d) Aufteilen von Abrechnungen auf die einzelnen Waldbesitzer
 - e) Vorlage des Geschäftsberichts an den Geschäftsführer
 - f) Beantragung von Fördermittel und Zuschüssen

- (2) Den Revierleitern kann zur Überwachung der Ein- und Auszahlungen Kontoeinsicht (aber keine Kassenvollmacht) vom Geschäftsführer gewährt werden.

§ 4

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.2022 mit Wirkung vom 28.09.2022 in Kraft.

Datenschutzordnung der Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Renchtal als Anlage zur Satzung

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum . Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).
- (3) Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

2. Beitritt zum Verein

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - Vor- und Zuname
 - Geschlecht
 - Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
 - Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Steuernummer
 - Angaben zur Waldfläche, Flurstücknummern
- (2) Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.
- (4) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

3. Austritt aus dem Verein

- (1) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.
- (2) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

4. Pressearbeit

- (1) Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift forte (DVO-Verlag) des BVBW über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (2) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/> eingereicht werden.